amt baar erlegt werden solle.

2 Wie dann auch durch Ihm Steinpeis von nun an über die ausstellende Feden ein eigenes Protocoll zu halten ist, und die Feden mit Beysetzung des Kastens in jeder derselben neuerlich drucken zu lassen sind.

2 Wes wegen also kein petito der Competenten für dermals statt gethan werden kann.

Um sich von der observanz anderer orte zu überzeugen, daß derley Verkauf eine den Bordenmacheren überhaupt zuständige Befugniß seye; solle der Stockhamer ein Attestatum v. Innsbruck oder Hall beybringen, wornach das weitere Resolvirt werden wird.

Johann Ludwig Stockhamer Bordenmacher alda beschweret sich wider die Ihm von der bürgerlichen Handels Vorstehung geschehene inhibition des zwirn, Seide, und derley Schnüren Verkaufs, und bittet Ihm solches als ein von alters hergebrachte Befugniß der Bordenmacher nach dem Beyspiel anderer Orte ferners zugestatten.

Diesem ist der Aufkauf des getreides im Fall Er hiermit ein Handel treiben würde, also gleich abzustellen.

Referat, das der Hausknecht am Schwarzen greifen alda immerfort starken Getreid aufkauf mache.